

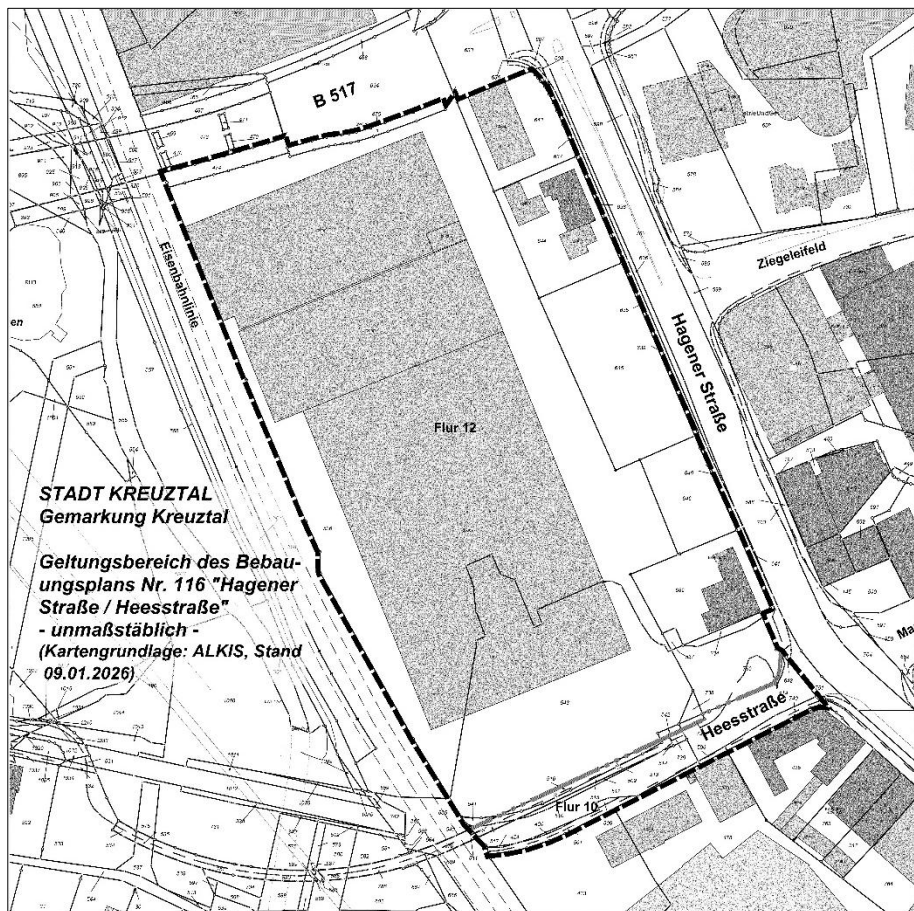
Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

Der Rat der Stadt Kreuztal hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für folgende Planung gefasst:

Bebauungsplan Nr. 116 „Hagener Straße / Heesstraße“, Stadtteil Kreuztal

Der Aufstellungsbeschluss lautet wie folgt:

„Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 „Hagener Straße / Heesstraße“ der Stadt Kreuztal im Stadtteil Kreuztal für den in der Sachdarstellung dieser Sitzungsvorlage beschriebenen und nachstehend detailliert abgebildeten Bereich.



Das Plangebiet liegt in Flur 10 und Flur 12 der Gemarkung Kreuztal und wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch die B 517, im Osten durch die Hagener Straße, im Süden durch die südlichen Grenzen der Heesstraße nahe der Fuß- und Radwegebrücke in Richtung Fellinghausen, im Westen durch die Bahnlinie Hagen-Siegen.

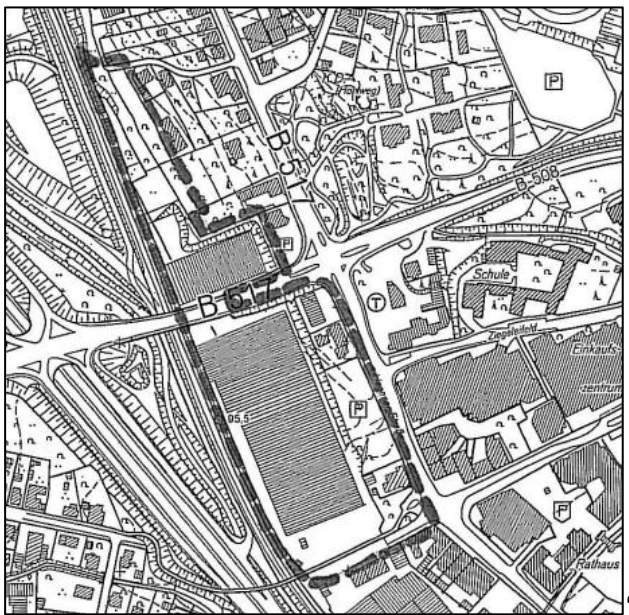
Die Planung ist erforderlich, um die Entwicklung des Plangebiets im notwendigen Umfang konsequent und rechtssicher zu steuern. Sie ist insbesondere erforderlich, um zur Erhaltung und Entwicklung des Zentralen Versorgungsbereichs „Innenstadt Kreuztal“ auf Basis des Einzelhandelskonzepts der Stadt Kreuztal Regelungen bezüglich künftiger Einzelhandelsnutzungen zu treffen, um Regelungen in Bezug auf Vergnügungsstätten zu treffen und um Regelungen bezüglich bestimmter gewerblicher Nutzungen wie beispielsweise Kfz-Reparatur bzw. -handel und Handwerksbetriebe zu treffen, soweit es im Hinblick auf die optische und funktionale Attraktivierung innenstadtnaher Bereiche und damit auch der Innenstadt selbst notwendig ist. Die vorgenannten Planungsziele sind voraussichtlich auch mit Nutzungsausschlüssen bzw. -einschränkungen verbunden, und sie sind nur im Rahmen einer Bauleitplanung realisierbar.

Ehe der o.a. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 116 gefasst wurde, hatte der Rat der Stadt Kreuztal in gleicher Sitzung den u.a. Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 ‚arTTec-Studios Kreuztal‘ vom 29.09.2011 aufgehoben. Der Aufhebungsbeschluss lautete wie folgt:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des nachfolgend aufgeführten Ratsbeschlusses vom 29.09.2011:

„Der Infrastruktur- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat / Der Rat beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 ‚arTTec-Studios Kreuztal‘ im Stadtteil Kreuztal für den in der Sachdarstellung der Sitzungsvorlage beschriebenen und in der Anlage zur Sitzungsvorlage abgebildeten Bereich.“

Auf die textliche Beschreibung des damaligen Geltungsbereichs wird an dieser Stelle verzichtet. Der Geltungsbereich, für den der alte Aufstellungsbeschluss aufgehoben wird, ist nachstehend so abgebildet, wie er dem damaligen Aufstellungsbeschluss zugrunde gelegt worden war:



Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 116 „Hagener Straße / Heesstraße“, Stadtteil Kreuztal, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), angeordnet. Die Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „arTTec-Studios Kreuztal“ im Stadtteil Kreuztal wird hiermit ebenfalls angeordnet.

Kreuztal, den 18.03.2026

gez.
Kolodzig
Bürgermeister